



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

LiveKomm-Empfehlungen für eine Kulturschallverordnung

AUSGANGSLAGE

Musikspielstätten werden bislang in der Regel als Gewerbe bzw. als Gewerbebetriebe besonderer Art (Vergnügungsstätten) definiert. Einhergehend mit der bauordnungsrechtlichen Definition als Gewerbe ist die Verpflichtung zum Lärmschutz nach dem Verursacherprinzip. Zur Einhaltung der bestehenden Immissionsrichtwerte (gem. Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) bezüglich der schutzbedürftigen Nachbarschaft sind ausschließlich Maßnahmen an der Lärmquelle zulässig (aktiver Lärmschutz). Bei Kreativräumen wie z. B. Musikclubs mit nächtlichen Nutzungen bestehen oft große Schwierigkeiten, die Richtwerte einzuhalten, da die Lärmbelastung von Besuchern ausgeht, die sich vor dem Veranstaltungsraum aufhalten (beim Warten auf Einlass oder auf dem Hin- oder Rückweg).

Diese Unterscheidung bei der Definition der Lage des maßgeblichen Immissionsorts bei verschiedenen Lärmarten (Verkehr & Gewerbe) im Bundesimmissionsschutzgesetz entspricht nicht den aktuellen technischen Schallschutzmöglichkeiten.

Zu unterscheiden sind bei Musik Immissionen, die von 1.) der Betriebsstätte ausgehen (Musik) und 2.) die durch Publikumsverkehr hervorgerufen werden. Erstere ließen sich im Idealfall durch Technik und Baumaßnahmen/Schalldämmung beeinflussen. Zweitere ist eine Form von (Personen)Verkehr, der jedoch Grenzwerten unterliegt, während für Verkehrslärm von Autos und Zügen gemäß BImSchG keine begrenzender Mechanismus vorgesehen ist.

Beim Publikumsverkehr wird der Richtwert für den Schallimmissionsschutz nach TA-Lärm festgesetzt. Diese sieht keine Maßnahmen am Immissionsort vor, stattdessen wird 0,5m vor dem geöffneten Fenster gemessen.

Dies hat zur Folge, dass an EIN und demselben Ort ZWEI unterschiedliche, für gesunde Lebensverhältnisse als angemessen erachtete Richtwerte gelten und zulässig sind. Humanoide Geräusche werden hier schlechter behandelt als Straßen-/Schienenverkehr. Hier stellt sich die aktuelle Gesetzeslage und ihre Auslegung durch die Rechtsprechung gegen eine kulturelle Stadtentwicklung.

ZIELSETZUNG

Ob Musik als Lärm empfunden wird ist ein subjektives Empfinden. Für viele Menschen ist Musik kein Lärm, sondern ein Genuss. Grundsätzlich sollte daher bei Musik neutral(er) von „Schallereignissen“ gesprochen werden.

Kulturgeräusche sollten – ähnlich wie beim Sport- und/oder Kinderlärm – eine gesonderte Regelung außerhalb der TA-Lärm – z.B. in einer **Kulturschallverordnung** (Arbeitstitel) erhalten. Hierüber ließen sich dann Regelungen für die Kultur definieren, ohne dass diese gleich für sämtliche Lärmquellen (Gewerbe & Industrie) gelten. Dies würde insbesondere den kulturellen Bezug von Musikclubs anerkennen.

Der Betrieb von Musikclubs und Festivals findet nicht selten in den Zeiten statt, in denen ein Ruhebedürfnis der Bevölkerung existiert. Dies gilt es dabei ebenfalls zu berücksichtigen.

GELTUNGSBEREICH

Musikclubs mit nachweisbar kulturellem Bezug bzw. Anlagen kultureller Zwecke (gemäß künftiger Definition in der BauNVO).



LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

BESTANDTEILE EINER KULTURSCHALLVERORDNUNG

- Neue **Grenzwerte für Kulturveranstaltungen gemäß Geltungsbereich (siehe oben)**
Bsp. **Anhebung des nächtlichen Immissionsrichtwertes auf 55 dB(A)** in sämtlichen zulässigen Gebietskategorien oder **Verlagerung des Messortes** hinter das geschlossene Fenster der Beschwerdeführer:innen, um verbesserte Fensterbauweisen zu berücksichtigen
- Zulässigkeit von **passiven Schallschutzmaßnahmen** bei schutzbedürftigen Nutzungen in der Umgebung durch eine unbefristete Experimentierklausel
- **Verpflichtung der Betroffenen** zu passiven Schallschutzmaßnahmen, mechanische Lüftungen und **Verlagerung von schutzbedürftigen (Schlaf)Räumen** auf die schallabgewandte Gebäuseite.
- **Nichtberücksichtigung von Nichtschlafräumen** in der Betrachtung zur Nachtzeit.
- **Impulshaftigkeit** und **Informationshaltigkeit** in Formeln für Beurteilungslärmpegel anpassen: Hier wird Musik deutlich strenger beurteilt. Z. B. wird bei einer Genre-Betrachtung HipHop mit + 6dB(A) bewertet. Keine Zuschläge mehr für Informations- und Impulshaftigkeit. Diese beiden Faktoren wirken sich auf Musik, die gerade in ihrem kulturellen Bezug anerkannt werden soll, besonders schädlich. Hier geht es hauptsächlich um ein subjektives „Störgefühl“ und nicht um Gesundheitsschädigung.
- **Einführung einer Gesamtlärbetrachtung für Musikclubs und Festivals** mit Einzugsbereichen definieren: Grundstück + x Meter. Der **Umgebungsärm** (häufig: Verkehr) ist oft lauter, als die Clubs eigentlich sein dürfen. ca. 50-52 dB(A) (normale Stadtgeräuschkulisse). Dies ist aus der Umgebungsärmkartierung ersichtlich.
- **Für Geräusche von An-/Abreisen von Personen (verhaltensbezogener Lärm)** sind nach dem Grundgesetz die Länder zuständig. Für verhaltensbezogene Geräusche sollten bundesweit einheitliche Regelungen gelten.
- **„Menschengeräusch“** kann und darf dem Veranstaltungsbetrieb nicht zugeordnet werden. Das Rauchverbot hat diese Konflikte verstärkt – ohne gleichzeitig die benötigten Hilfestellungen zu liefern. Das NiRSchG war politisch gewollt, hieraus resultierende Immissionen soll die Allgemeinheit mit tragen.

WEITERGEHENDE FORDERUNGEN

- **Bundesschallschutzprogramm** (siehe LiveKomm Entwurf von 08/2021)
- Neutrale **Schlichtungsstellen**, die Rechtfertigung von Schallbeschwerden begutachten
- **Forschung zu Urban Sound Design** ist durch entsprechende Innovationsprogramme zu intensivieren: Wie klingt die Stadt von heute und von morgen? Wie können Schallemissionen von Musikclubs und Festivals baulich oder technisch minimiert werden?

LIVEKOMM ARGUMENTE

- Mit der **angestrebten Änderung der Einstufung von Musikclubs mit nachweisbar kulturellem Bezug** im BauGB bzw. BauNVO als Anlagen kultureller Zwecke sind diese Clubs „noch weniger“ treffend als Gewerbebetriebe in der TA-Lärm einzuordnen, als bislang.
- **Neue Leipzig-Charta:** Funktionsgemischte Städte sind politisch gewollt. (Zitat zur [Neuen Leipzig-Charta](#): „Europäische Städte sind mehr als dicht bebaute Siedlungen, sie ermöglichen ein kulturelles, soziales, ökologisches und wirtschaftliches Zusammenspiel. (...) Sie prägen das städtische Kulturerbe Europas und die Identität ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.“)

LIVEKOMM

LiveMusikKommission

Verband der Musikspielstätten
in Deutschland e.V.

Kultur steht im Zentrum jeder nachhaltigen Stadtentwicklung. Dazu zählen auch der Erhalt und die Entwicklung des gesamten baukulturellen und kulturellen Erbes.“

- In der realen Entwicklung ist hingegen eine Verödung der Innenstädte durch ein verändertes Kaufverhalten und mehr Home-Office, verbunden mit hohem Leerstand in Innenstadtlagen zu beobachten. Musikclubs können gut geplant aber zur **Innenstadtbelebung** ihren Beitrag leisten.
- Laut LiveKomm-Umfrage (2022) beruhen **52% der Schallkonflikte** auf **verhaltensbezogenen Lärm** (Gäste im Außenbereich).
- 35% der Clubs mit Schallkonflikten verzeichnen **Probleme mit heranrückender Wohnbebauung**. Wohnbebauung erhält Bestandsschutz ab Baugenehmigung. Eine **Abwendung kann nur vorher erfolgen!** Daher wäre ein **verpflichtendes Kultur-Kataster** sinnvoll, das den Bestandclubs gesonderte Schutzmechanismen einräumt. Zudem wären auf kommunaler Ebene Kommissionen zu installieren, die Bauvorhaben auf ihre kulturelle Eignung begutachten und Auflagen bestimmten könnten.
- Musikclubs als Kulturstätten sollen in der Herangehensweise dem Sport gleichgestellt werden und nach der Empfehlung des Bundesrats vom 25.02.2021 ebenfalls in „den **Dialog mit dem LAI**“ einbezogen werden:
„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus einen Dialog mit Spitzenverbänden des Sports sowie den zuständigen Gremien der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) mit dem Ziel zu initiieren, etwaige weitere Hemmnisse zu identifizieren und Lösungen zu erarbeiten.“
- Musik ist für sehr viele Menschen (**über 50 Millionen Club-Besucher:innen** in 2019, siehe Clubstudie (2019); und damit deutlich mehr als die 1. Fußball-Bundesliga (2022/2023) mit 7.279.615 Präsenzzuschauer:innen) ein Stück ihrer Lebensqualität.

Hamburg / Berlin im März 2023